

Pensionskasse der Burkhalter Gruppe

Hohlstrasse 475, Postfach, 8048 Zürich

Telefon +41 (0)44 432 47 77, Telefax +41 (0)44 432 43 50

www.burkhalter-pk.ch, pk-buho@burkhalter.ch



REGLEMENT FÜR DIE VERSICHERUNGSTECHNISCHEN PASSIVEN DER BILANZ DER PENSIONSKASSE DER BURKHALTER GRUPPE

**Gültig ab 1. Januar 2014
verabschiedet am 25. März 2014**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A VERSICHERUNGSTECHNISCHE PASSIVEN DER BILANZ	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten	4
Art. 3 Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger	4
Art. 4 Technische Rückstellungen	4
Art. 4.1 Rückstellungen für obligatorische Rentenerhöhungen	4
Art. 4.2 Rückstellungen für Pensionierungsverluste	4
Art. 4.3 Rückstellung für spezielle Ereignisse	5
B SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
Art. 5 Inkrafttreten	6

A Versicherungstechnische Passiven der Bilanz

Art. 1 Zweck

In diesem Reglement wird die Politik der Personalvorsorgestiftung Pensionskasse der Burkhalter Gruppe (nachfolgend: die Kasse) bezüglich Ermittlung ihrer versicherungstechnischen Passiven festgelegt. Diese werden mit dem Zweck gebildet, das reglementarische Vorsorgeziel langfristig zu garantieren. Weiter soll es bei der Erstellung der Jahresrechnung gemäss der Fachempfehlung zur Rechnungslegung, FER 26, den Transparenzbestimmungen Rechnung tragen. Die Bildung von Rückstellungen hat dem Grundsatz der Stetigkeit Rechnung zu tragen.

Dieses Reglement wird in Anwendung der Artikel 65b BVG und 48e BVV 2 erstellt, wodurch eine Vorsorgeeinrichtung verpflichtet ist, die Bedingungen für die Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven in einem Reglement festzulegen.

Die Grundsätze für die anderen nichttechnischen Positionen der Jahresrechnung der Kasse, insbesondere bezüglich Politik bei den Wertschwankungsreserven, werden nicht in diesem Reglement festgelegt. Das Reglement beschränkt sich auf die technischen Positionen.

Definitionen und Grundsätze

1. Die versicherungstechnischen Passiven der Bilanz der Kasse setzen sich zusammen aus:
 - a. dem Vorsorgekapital der aktiven Versicherten;
 - b. dem Vorsorgekapital der Rentenbezüger;
 - c. den Rückstellungen.
2. Unter Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger versteht man die Beträge, die vom Experten für berufliche Vorsorge gesetzes- und reglementskonform nach anerkannten Grundsätzen und auf allgemein zugänglichen technischen Grundlagen ermittelt werden.
3. Damit das Vorsorgeziel erreicht werden kann, ist die Kasse gemäss Artikel 43 BVV 2 verpflichtet, Sicherheitsmassnahmen zur Deckung der Risiken Alter, Tod und Invalidität zu treffen, sofern es der Experte für berufliche Vorsorge als erforderlich erachtet. Die zusätzlichen Sicherheitsmassnahmen haben die Form von Rückstellungen.
4. Rückstellungen dienen der Deckung von bereits bekannten oder absehbaren Verpflichtungen, die sich negativ auf die finanzielle Lage der Kasse auswirken oder die sich aus Ereignissen ergeben, die vor dem Bilanzstichtag stattgefunden haben. Eine Rückstellung wird unabhängig von der finanziellen Lage der Kasse gebildet und zu deren Verbesserung auch nicht aufgelöst. Die Rückstellungen werden bei der Berechnung des Deckungsgrads gemäss Artikel 44 BVV 2 in gleicher Weise berücksichtigt wie die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger.
5. Bei der Identifizierung der Verpflichtungen und der versicherungstechnischen Risiken gelten die allgemeinen Buchführungs- und FER 26-Grundsätze, d. h.:
 - a. ihre Bewertung basiert auf anerkannten Grundsätzen und auf allgemein zugänglichen technischen Grundlagen per Abschlussdatum;

- b. die Bildung und die Auflösung der Rückstellungen und Reserven erfolgen über die Betriebsrechnung;
- c. sämtliche Änderungen der verwendeten Grundsätze sind im Anhang zur Jahresrechnung aufzuführen.

Art. 2 Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten

Die Vorsorgekapitalien für die aktiven Versicherten entsprechen mindestens der Summe der Austrittsleistungen, wobei pro Person für die Bestimmung der Austrittsleistung jeweils der höchste Wert aus dem Vergleich der Berechnung gemäss Art. 15, 17 und 18 FZG einzustellen ist.

Art. 3 Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger

Die reglementarischen Alters- und Hinterlassenenrenten werden bei einem Versicherer eingekauft. Die Aktiven und Passiven aus Versicherungsverträgen werden im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen oder können in der Bilanz aufgeführt werden.

Das Vorsorgekapital der Invaliden wird separat ausgewiesen und entspricht dem jeweils vorhandenen Altersguthaben.

Art. 4 Technische Rückstellungen

Die Risiken Tod und Invalidität sind durch einen Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag kongruent rückversichert. Es besteht für diese Risiken nur ein Rückstellungsbedarf infolge Teuerungsanpassungen gemäss Art. 36 Abs. 1 BVG. Die reglementarischen Alters- und Hinterlassenenrenten werden bei einem Versicherer eingekauft, was die Bildung einer Rückstellung für Pensionierungsverluste erfordert.

Art. 4.1 Rückstellung für obligatorische Rentenerhöhungen

Die Rückstellung für obligatorische Rentenerhöhungen soll die voraussichtlichen Kosten decken, die beim Einkauf der Rentenerhöhungen von laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten beim Rückversicherer entstehen, falls diese auf die Höhe der teuerungsangepassten BVG-Minimalrenten angehoben werden müssen.

Massgebend für die Berechnung der Rückstellung sind die laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten, deren Höhe dem BVG-Minimum entsprechen. Für die Bestimmung der Rückstellung wird eine jährliche Anpassung der Renten von 1.0% angenommen.

Art. 4.2 Rückstellung für Pensionierungsverluste

Die Rückstellung für Pensionierungsverluste soll die voraussichtlichen Kosten decken, die beim Einkauf der Altersrenten bei der Swiss Life entstehen.

Die Höhe der Rückstellung entspricht der Differenz zwischen dem projizierten Altersguthaben im ordentlichen Pensionierungsalter und dem Betrag der für den Einkauf der Altersrente bei der Swiss Life effektiv kostet.

Die Rückstellung wird für alle Versicherten berechnet, die in den nächsten 5 Jahren nach Stichtag der Jahresrechnung im ordentlichen Schlussalter pensioniert werden und zu 100% rückgestellt. Für diejenigen Versicherten die 6 bis 10 Jahre nach Stichtag der Jahresrechnung im ordentlichen Schlussalter pensioniert werden, wird 50% der

zusätzlich notwendigen Finanzierung rückgestellt. Die Wahrscheinlichkeit von Kapitalbezügen werden in der Berechnung berücksichtigt.

Art. 4.3 Rückstellung für spezielle Ereignisse

Mit der Rückstellung für spezielle Ereignisse sollen jegliche Beschlüsse des Stiftungsrates oder Ereignisse berücksichtigt werden, durch welche sich kurzfristig entweder die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und/oder der Rentenbezüger erhöhen, die Zielgrösse der Rückstellungen anheben oder die Kasse ausserordentliche Zahlungen vornehmen muss. Dies kann beispielsweise der Fall sein bei:

- a. einem konkreten Entscheid, die Leistungen der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger zu verbessern;
- b. einer Fusion oder einer Teilliquidation

B Schlussbestimmungen

Art. 5 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzt das Reglement gültig ab 1. Januar 2012.

Es ist vom Stiftungsrat der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen. Änderungen sind - soweit die Änderungen den gesetzlichen Bestimmungen und denen der Stiftungsurkunde nicht widersprechen - gestützt auf einen Beschluss des Stiftungsrats jederzeit möglich. Das geänderte Reglement ist wiederum der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.

Zürich, 25. März 2014

Stiftungsrat